



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Oberste Finanzbehörden der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON ORR Wolfgang Raack

REFERAT/PROJEKT II A 2

TEL +49 (0) 30 18 682-2359 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-1350

E-MAIL IIA2@bmf.bund.de

DATUM 17. Dezember 2014

BETREFF **Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie);
Neufassung der Abrufrichtlinie**

BEZUG Rundschreiben vom 5. Oktober 2012
- II A 6 - H 2074/09/10007 :001 (2012/0880622) -

ANLAGEN 2

GZ **II A 2 - H 2074/09/10007 :003**

DOK **2014/1129406**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

In der Anlage 1 übersende ich im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof die Neufassung der Abrufrichtlinie, die zum

1. Januar 2015

in Kraft tritt.

Die Änderungen wurden unter anderem aufgrund der Einführung des einheitlichen EURO-Zahlungsverkehrsraumes notwendig. Die Vorschläge zur Änderung der Abrufrichtlinie habe ich entsprechend der VV zu § 5 BHO mit der Arbeitsgruppe „Haushaltsrecht“ auf der Sitzung am 23. September 2014 einvernehmlich abgestimmt.

Die Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) werde ich bei der nächsten Aktualisierung entsprechend anpassen.

Alle Änderungen sind in der Synopse (Anlage 2) gekennzeichnet. Zu den wichtigsten Änderungen bzw. Ergänzungen im Einzelnen:

1. Nr. 1.2 Abs. 2 Anstrich 3 Abrufrichtlinie (Zulassung durch die oberste Bundesbehörde)

Ich weise darauf hin, dass der BIC für Auszahlungen im Abrufverfahren immer anzugeben ist, da alle Zahlungen als Eilzahlungen (bisher telegrafisch) ausgeführt werden (Nr. 9 Abs. 2 VerfRiB-MV/TV-HKR).

2. Nr. 2.1.1.2 Abs. 2 Abrufrichtlinie (Automatisierte Festlegung der zugewiesenen Abrufmittel)

Da für jeden Abrufermächtigten ein eigenes Abrufkonto eingerichtet werden muss und nur die dort zugewiesenen Mittel verwendet werden können, habe ich auf eine automatisierte Festlegung der Mittel bei der Anordnung mit dem HKR-Vordruck F35 oder der entsprechenden Anordnung über die elektronischen Schnittstellen F15 oder F15z verzichtet. Unabhängig davon ist es aber trotzdem möglich, mit dem HKR-Vordruck F02 oder der entsprechenden Anordnung über die elektronischen Schnittstellen F15 oder F15z eine Festlegung zu buchen.

Außerdem weise ich darauf hin, dass die Einbindung von Abrufkonten in Deckungsausgleichskonten (Nr. 5.8.1 VerfRiB-MV/TV-HKR) mit Ausnahme von Konten, die für die Buchung von Verpflichtungen eingerichtet wurden, grundsätzlich nicht zulässig ist. Von mir genehmigte Ausnahmen bleiben davon unberührt.

3. Nr. 2.1.1.4 Abs. 1 Abrufrichtlinie (Rückerinnahmen und Verlagerung der Verfügbarkeit)

Die Richtlinie habe ich um eine Regelung zur Rückzahlung von ausgezahlten Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger im laufenden Haushaltsjahr ergänzt. Außerdem kann nunmehr mit dem HKR-Vordruck F35 oder der entsprechenden Anordnung über die elektronischen Schnittstellen F15 oder F15z auch eine Verlagerung der durch Einnahmen, Beiträge Dritter und Rückerinnahmen entstandenen Verfügbarkeit auf ein Abrufkonto angeordnet werden (siehe Anlage 1 - Feld K1 - Verarbeitungsschlüssel). Die im aktuellen Haushaltsführungs-rundschreiben genannten Deckungskennzeichen sind auch für die HKR-Vordrucke F35 und F35A bzw. bei der entsprechenden Anordnung über die elektronischen Schnittstellen F15 oder F15z anzuwenden.

4. Anlage 3 Abrufrichtlinie - Nr. 2 BNBest-Abruf (Girokonto des Abrufermächtigten)

Zukünftig dürfen Abrufe auch auf Girokonten innerhalb des SEPA-Raumes gezahlt werden, da mit der Einführung des einheitlichen EURO-Zahlungsverkehrsraumes der Zahlungsempfänger aus Wettbewerbsgründen nicht gezwungen werden darf, sein Konto ausschließlich in Deutschland zu führen.

5. Übrige Änderungen

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art zur Verbesserung der Übersichtlichkeit.

Im Auftrag
Corinna Westermann